

Praxis bei Abschiebungen verfassungswidrig

Thomas Jung

Mit Presseerklärung vom 16. Juli 2002 weist das BVerfG auf seine Entscheidung vom 15. Mai 2002 (2 BvR 2292/00) hin. Der Zweite Senat hat entschieden, dass eine polizeiliche Freiheitsentziehung zum Zweck der Abschiebung grundsätzlich nur mit vorheriger richterlicher Anordnung zulässig ist.

1. Abschiebung ist danach immer Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 104 Abs. 2 GG, wenn der Betroffene durch die öffentliche Gewalt so beschränkt wird, dass „die körperliche Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin“ aufgehoben wird, der zum Zweck der Abschiebung ergriffene Betroffene also beispielsweise das Polizeirevier oder Polizeigewahrsam nicht mehr verlassen darf.

2. Diese Freiheitsentziehung setzt danach grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung voraus.

3. Die fehlende Möglichkeit, beispielsweise nachmittags gegen 16:00 einen Richter für eine Haftanordnung zum Zwecke der Abschiebung zu erreichen, rechtfertigt die polizeiliche Freiheitsentziehung nicht.

In dem vom BVerfG entschiedenen Fall hatte die Polizei versucht, gegen 15:30 und danach bei dem zuständigen Amtsgericht Syke einen Richter zu erreichen. Dies war nicht gelungen, gleichwohl hatte die Polizei den Betroffenen bis zum nächsten Morgen in Gewahrsam eingesperrt und dann die Abschiebung vollzogen.

Diese Praxis wurde vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt. Der Tag im Sinne des Gesetzes beginne im Sommer um 04:00 Uhr morgens, im Winter um 06.00 Uhr, und ende um 21:00 Uhr (gem. §§ 104 Abs. 3 StPO, 188 Abs. 1 ZPO).

4. Das BVerfG weist in dem Beschluss vom 16.5.2002 ausdrücklich darauf hin, dass es Verpflichtung des Staates (hier:

der Amtsgerichte) ist, durch „eine den verfassungsrechtlichen Erfordernissen entsprechende Gerichtsorganisation“ dem Grundgesetz zur Geltung zu verhelfen. Allgemein festgelegte Dienstzeiten für Richter gebe es gerade nicht.

Deshalb genüge auch der Hinweis auf den „Dienstschluss“ des zuständigen Amtsgerichts nicht.

Bereits in dem Urteil vom 20.2.2001 (2 BvR 1444/00) hatte das BVerfG darauf hingewiesen, dass die Gerichte zur Wahrung der Grundrechte der Bürger (die den Richtern als deren originäre Aufgabe anvertraut sei) gegebenenfalls Bereitschaftsdienste einrichten müssten. Dieser Bereitschaftsdienst müsse jedenfalls zur Tageszeit erreichbar sein.

Eine solche Gerichtsorganisation gibt es bislang, so weit dies bekannt wurde, an keinem Gericht in Schleswig-Holstein.

5. In vergleichbaren Fällen müssen die Mitarbeiter von Polizei und Ausländerbehörde jetzt mit strafrechtlichen Ermitt-

lungsverfahren wegen Freiheitsberaubung bzw. Anstiftung dazu rechnen.

6. Die Entscheidung des BVerfG bestätigt inzident auch das Urteil des OLGE Zweibrücken vom 14.12.2002. Das OLG hatte einen Angeklagten wegen vorgeworfenen Widerstands und Körperverletzung freigesprochen hatte, der sich gegen freiheitsentziehende Abschiebungsmaßnahmen ohne vorherige richterliche Anordnung gewehrt hatte. Es sei, so das OLG, von der Polizei „in eigener Verantwortung zu prüfen“ ob der Richtervorbehalt des Grundgesetzes beachtet sei und also eine richterliche Haftanordnung vorliege. Das bloße Amtshilfeersuchen einer Ausländerbehörde auf Durchführung der Abschiebung genüge den Anforderungen des Grundgesetzes nicht.

Das Urteil des BVerfG v. 15.5.02 steht im Internet:
www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20020515_2bvr229200

An den
Herrn Präsidenten des Amtsgerichts
24114 Kiel

Betr.: Richterlicher Bereitschaftsdienst

Sehr geehrter Herr Krull,
bekanntlich hat sich das BVerfG in der Entscheidung vom 20. II. 2001 zu der erforderlichen Gerichtsorganisation von Bereitschaftsdiensten geäußert.

Ich mache aufmerksam auf den Beschluss des BVerfG vom 15. Mai 2002 (2 BvR 2292/00), in dem es um die Erreichbarkeit eines Richters für eine Anordnung im Zusammenhang mit einer Abschiebung ging. Das BVerfG weist ausdrücklich darauf hin, dass

„jedenfalls zur Tageszeit“
die Erreichbarkeit eines zuständigen Richters zu gewährleisten ist. Wegen der Eingrenzung der Tageszeit verweist das BVerfG auf §§ 188 Abs. 1 ZPO, 104 Abs. 3 StPO. 04 bis 21 Uhr im Sommer, 06 bis 21 Uhr im Winter).

Bitte teilen Sie mir mit, wie ich in diesem Zeitraum zur Wahrnehmung der Interessen von Mandanten im Zusammenhang mit Freiheitsentziehungen den richterlichen Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Kiel erreichen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jung, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht